

Anhänge zu Revidas Info 2017

Mehrwertsteuer

- ⇒ Checklisten und Aufstellungen aus dem Fiskal Seminar update MWST 2017

Lohn

- ⇒ Checkliste Versicherungstaggelder bei Arbeitsunfähigkeit
- ⇒ Checkliste für die Kontrolle der Arbeitszeiterfassung

Vorsorge – Rente – Kapital – BVG

- ⇒ Auszug ZGB: Art. 360 – 369; 456 ZGB aus dem Herbstseminar 2016
Treuhand/Suisse von Dr. iur. Karin Anderer

Immobilien

- ⇒ Merkblatt Kraftloserklärung Schuldbrief

Diverses

- ⇒ Musterregister für einen Verwaltungsratsordner

Buchbestellung

- ⇒ Bestellcoupon Bücher

Mehrwertsteuer

- ⇒ **Checklisten und Aufstellungen aus dem Fiskal Seminar update 2017**
(freundlicherweise von der FISKAL Schulung, Benno Frei, zur Verfügung gestellt)

Checkliste Vorabklärungen / vorzukehende Massnahmen 2017

Die nachfolgenden Vorabklärungen und die vorzukehenden Massnahmen im Zusammenhang mit dem revMWStG sind frühzeitig vorzunehmen. Die steueroptimierenden Empfehlungen sollten beachtet werden, sofern sie unternehmerisch Sinn machen.

Vorabklärung:	Massnahmen / Empfehlung:	Übergangsempfehlung:	
Abonnement für elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher ohne Reklamecharakter (auf elektronischem Weg übermittelt oder auf Datenträgern angeboten)	<p>Bei der Rechnungsstellung vor 1.1.2018 für den Abonnementszeitraum 2018 ist der reduzierte Steuersatz aufzuführen.</p> <p>Bei Abonnementszeitraum 2017/18 sind die Leistungen in der Rechnung periodengerecht aufzuteilen und die entsprechenden Steuersätze den Leistungen zuzuordnen.</p> <p>Erwerb von elektronischen Büchern ohne Reklamecharakter mit Zeitpunkt der Leistungserbringung (Zugriffsmöglichkeit) ab 1.1.2018 wählen, damit der reduzierte Steuersatz zur Anwendung kommt. Das Datum der Rechnungsstellung, der Zahlung oder des allfälligen Downloads ist nicht relevant.</p>	2018	
Bezug und Einfuhr von Gegenständen mit geringfügigem Steuerbetrag (weniger als Fr. 5) von im Inland nicht steuerpflichtigen Online-Händlern mit Sitz im Ausland (Versandhandelsregelung, Art. 7 Abs. 3 Bst. b revMWStG)	<p>Noch im Jahr 2017/18 Gegenstände beziehen, weil der Online-Händler bis 31.12.2018 im Inland nicht steuerpflichtig wird und somit keine Umsatzsteuer verrechnen muss. Zudem entfällt die Einfuhrsteuer bei der EZV. <i>(Versandhandelsregelung tritt erst auf den 1.1.2019 in Kraft).</i></p>	2017	2018
Bezug von Leistungen von Leistungserbringern mit Sitz im Ausland (bisher im Inland nicht steuerpflichtig)	<p>In Offerten / Verträgen für Leistungen ab 1.1.2018 müssen die Beträge eine allfällige inländische MWSt beinhalten, d.h. inkl. sämtliche Steuern und Abgaben (sofern der Leistungserbringer steuerpflichtig wird). Eine nachträgliche Überwälzung der MWSt ist von den nicht steuerpflichtigen inländischen Kunden nicht zu akzeptieren.</p> <p>Bei Einfuhren von Produkten überprüfen, ob die korrekten Einfuhrwerte gemäss Art. 54 MWStG bei der EZV deklariert wurden. Das Risiko einer rückwirkenden Eintragung des bisher nicht steuerpflichtigen Leistungserbringers mit Sitz im Ausland und Aufrechnung von vorgenommenen Vorsteuerabzügen beim inländischen Leistungsempfänger wird gemindert.</p>		

	Vorabklärung:	Massnahmen / Empfehlung:	Übergangsempfehlung:	
	<p>Bezugsteuer bei Leistungen nach Art. 45 revMWStG im Inland (z.B. Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegen, sowie Dienstleistungen nach Art. 8 Abs. 1 MWStG usw.) die von im Inland nicht steuerpflichtigen Leistungserbringern mit Sitz im Ausland erbracht werden</p>	<p>Bezugsteuer beim inländischen Leistungsempfänger, wenn der Leistungserbringer mit Sitz im Ausland nicht mehrwertsteuerpflichtig ist.</p> <p>Nicht steuerpflichtige Leistungsempfänger sollten Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegen und von im Inland nicht steuerpflichtigen Leistungserbringern mit Sitz im Ausland erbracht werden im Jahr 2017 ausführen lassen, weil im Jahr 2017 die Bezugsteuer nur abzurechnen ist, wenn die ESTV hie zu auffordert (z.B. Maler-, Montagearbeiten ohne Materialeinfuhr usw.).</p> <p>Nicht steuerpflichtige Leistungsempfänger im Inland sind über die neue gesetzliche Regelung ab 1.1.2018 zu informieren (Betragsgrenze Fr. 10'000 besteht weiterhin, jedoch keine Aufforderungspflicht mehr).</p> <div style="background-color: #e0e0e0; padding: 5px; text-align: center;"> <p><i>bis Ende 2018 überprüfen, ob Leistungserbringer zwischenzeitlich rückwirkend steuerpflichtig geworden ist</i></p> <p><i>= Korrektur abgerechneter Bezugsteuer / bei der ESTV beantragen</i></p> </div>	2017	
	<p>Erwerb von individualisierbaren beweglichen Gegenständen von nicht steuerpflichtigen Leistungserbringern (z.B. Betriebsmitteln usw.)</p>	<p>Individualisierbare bewegliche Gegenstände sollten grundsätzlich erst ab 1.1.2018 erworben werden (Möglichkeit des Abzugs fiktiver Vorsteuern). (Voraussetzung: Verwendung für den steuerbaren Bereich unter Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode)</p> <p>Für Bezüge bis 31.12.2017 ist ab 1.1.2018 eine Korrektur im Sinne einer Einlageentsteuerung auf dem Zeitwert vorgesehen. (www.estv.admin.ch / MWST / Fachinformationen / Teilrevision MWSTG / Die wichtigsten Änderungen mit Kurzkomentar / Art. 28a revMWStG)</p>		2018
	<p>Handel mit gebrauchten Gegenständen (z.B. Autohandel)</p>	<p>Verkäufe ins Ausland erst ab 1.1.2018 vornehmen, weil der bereits vorgenommene fiktive Vorsteuerabzug ab 1.1.2018 nicht mehr rückgängig zu machen ist.</p> <p>Verkäufe von Fahrzeugen, deren erste Inverkehrsetzung beim Ankauf länger als 30 Jahre zurückliegt, erst ab 1.1.2018 vornehmen (Umsatzsteuer auf der Marge und nicht auf dem gesamten Verkaufspreis) (Art. 48a Abs. 3 Bst. c revMWStV).</p>	2018	2018

	Vorabklärung:	Massnahmen / Empfehlung:	Übergangsempfehlung:	
	Lagerbestand eingekaufte Sammlerstücke per 31.12.2017 bei denen ein fiktiver Vorsteuerabzug bereits vorgenommen wurde	<p>Auflistung per 31.12.2017 vornehmen, weil bei den späteren Inlandverkäufen die Umsatzsteuer auf dem Verkaufspreis abzurechnen ist (die Margenbesteuerung wird nicht angewendet) (Übergangsbestimmung Art. 115a revMWStG).</p> <p>Bei Exportlieferungen von Sammlerstücken muss der vorgenommene fiktive Vorsteuerabzug rückgängig gemacht werden (Übergangsbestimmung Art. 115a revMWStG).</p> <p>Damit später die Margenbesteuerung zulässig ist, muss nachgewiesen werden, dass bis 31.12.2017 kein Abzug fiktiver Vorsteuern und effektiver Vorsteuern vorgenommen wurde</p>		
	Leistungen an eng verbundene Personen	Leistungen an Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht (ohne Vorsorgeeinrichtungen), müssen ab 1.1.2018 zum Preis wie für Dritte in Rechnung gestellt werden (Achtung: ansonsten geldwerte Leistungen / evtl. Meldungen an andere Steuerarten) (Art. 3 Bst. h revMWStG).		
	Leistungserbringer (Saldesteuersatzmethode) erbringt mehr als 50% des steuerbaren Gesamtumsatzes an die Schwestergesellschaft (effektive Abrechnungsmethode) (Art. 77 Abs. 2 Bst. e revMWStV)	<p>Wechsel beim Leistungserbringer von der Saldesteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode per 1.1.2018 notwendig.</p> <p>Neu auch bei Leistungen an Schwestergesellschaften (bei sämtlichen Unternehmen, die unter einheitlicher Leitung sind / nicht nur beim Mutter-/Tochterverhältnis).</p>		
	Option auf von der Steuer ausgenommenen Leistungen nur mittels Deklaration (neu ab 1.1.2018 möglich)	<p>Im Jahr 2017 abklären, ob ab 1.1.2018 auf von der Steuer ausgenommenen Leistungen nur durch Deklaration (ohne MWSt-Ausweis in der Rechnung / im Vertrag) optiert werden soll (z.B. Bildungsleistungen, Mitgliederbeiträge, Eintritte, Vermietung von Liegenschaften usw.). Möglichkeit der Einlageentsteuerung per 1.1.2018. Allfällige Softwareanpassungen notwendig.</p> <p>Wenn die Option nur deklariert wird (ohne MWSt-Ausweis in der Rechnung / im Vertrag) muss die Deklaration bis zur Finalisierungsfrist der Geschäftsperiode 2018 auf die Korrektheit überprüft werden. Spätere Korrekturen der deklarierten Option der Geschäftsperiode 2018 sind nicht mehr möglich (Art. 39 revMWStV).</p>		

	Vorabklärung:	Massnahmen / Empfehlung:	Übergangsempfehlung:	
	Pauschalsteuersatzmethode	<p>Die neuen Pauschalsteuersätze aufgrund der Steuersatzreduktion sind zu beachten.</p> <p>Ebenfalls zu beachten sind die geänderten Pauschalsteuersätze, die nicht auf die Steuersatzsenkung zurückzuführen sind. Ein vorzeitiger Wechsel ist möglich.</p>		
	Sacheinlagegründungen bei juristischen Personen	<p>Ab 1.1.2018 besteht die Möglichkeit des Abzugs fiktiver Vorsteuern auf Übernahme von individualisierbaren beweglichen Gegenständen von nicht steuerpflichtigen Gesellschaftern für den steuerbaren Bereich (Art. 28a revMWStG).</p> <p>Für Bezüge bis 31.12.2017 ist ab 1.1.2018 eine Korrektur im Sinne einer Einlageentsteuerung auf dem Zeitwert vorgesehen. (www.estv.admin.ch / MWST / Fachinformationen / Teilrevision MWSTG / Die wichtigsten Änderungen mit Kurzkomentar / Art. 28a revMWStG)</p> <p>Wenn ein Unternehmen übernommen wird, ist Art. 16 Abs. 2 MWStG zu beachten.</p>		2018
	Saldosteuersatzmethode	<p>Abklären, ob aufgrund der total revidierten Verordnung über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten ab 1.1.2018 Saldosteuersätze geändert haben und ein Wechsel sinnvoll wäre (siehe Anhang).</p> <p>Die neuen Saldosteuersätze aufgrund der Steuersatzreduktion sind zu beachten.</p> <p>Ein vorzeitiger Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode ist nur bei Anpassung des betreffenden Saldosteuersatzes möglich, der nicht auf eine Änderung der Steuersätze nach Art. 25 und Art. 55 MWStG zurückzuführen ist.</p> <p>Bei Erwerb von Betriebsmitteln ist die Anrechnung der fiktiven Vorsteuer (Form. 1055) systembedingt nicht möglich.</p>		
	Saldosteuersatzmethode: Leistungserbringer (Saldosteuersatzmethode) erbringt mehr als 50% des steuerbaren Gesamtumsatzes an die Schwestergesellschaft (effektive Abrechnungsmethode) (Art. 77 Abs. 2 Bst. e revMWStV)	<p>Wechsel beim Leistungserbringer von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode per 1.1.2018 notwendig.</p> <p>Neu auch bei Leistungen an Schwestergesellschaften (bei sämtlichen Unternehmen, die unter einheitlicher Leitung sind / nicht nur beim Mutter-/Tochterverhältnis).</p>		

	Vorabklärung:	Massnahmen / Empfehlung:	Übergangsempfehlung:	
	Softwareanpassungen	<p>Margenbesteuerung bei Sammlerstücken (kein MWSt-Ausweis, erlaubt Vermerk „margenbesteuert“ / Deklaration Verkaufspreis unter Ziff. 200 und Ankaufspreis unter Ziff. 280 des Abrechnungsformulars).</p> <p>Steuersatzänderungen per 1.1.2018.</p> <p>Option ohne Ausweis der MWSt in der Rechnung / im Vertrag.</p> <p>Verkauf von elektronischen Zeitungen, Zeitschriften und Bücher ohne Reklamecharakter (auf elektronischem Weg übermittelt oder auf Datenträgern angeboten).</p>		
	Steuerpflicht Gemeinwesen	<p>Im Jahr 2017 abklären, ob Dienststellen von Gemeinwesen ab 1.1.2018 noch steuerpflichtig sind. Allenfalls Abmeldung per Ende 2017 vornehmen. Allfälliger Eigenverbrauch ist zu beachten.</p> <p>Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht ist möglich (Art. 11 MWStG).</p>		
	Steuerpflicht Leistungserbringer mit Sitz im Ausland	<p>Den Leistungserbringer auf die Steuerpflicht ab 1.1.2018 aufmerksam machen, wenn er im In- und Ausland mindestens Fr. 100'000.-- Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 MWStG von der Steuer ausgenommen sind. Wenn nur Dienstleistungen nach Art. 8 Abs. 1 MWStG erbracht werden, ist keine Steuerpflicht im Inland gegeben (Sonderfall: Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen beachten (Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 revMWStG)).</p> <p>Werden Lieferungen mit/ohne Materialeinfuhr und Dienstleistungen nach Art. 8 Abs. 1 MWStG im Inland erbracht, müssen alle steuerbaren Leistungen vom steuerpflichtigen Leistungserbringer mit Sitz im Ausland mit MWSt abgerechnet werden. Eine Bezugsteuer beim inländischen Leistungsempfänger entfällt.</p> <p>Hinweisen, dass die Vorsteuern von vorsteuerbelasteten Aufwendungen vor dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland (Beginn Steuerpflicht) nur erschwert geltend gemacht werden können (Empfehlung: bereits bei den Aufwendungen eine Leistung im Inland ausführen). Die Steuerpflicht beginnt erst mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland.</p>		

	Vorabklärung:	Massnahmen / Empfehlung:	Übergangsempfehlung:
		<p>Lieferanten mit Sitz im Ausland, die Lieferungen von Gegenständen mit geringfügigem Steuerbetrag (weniger als Fr. 5) ins Inland von mindestens Fr. 100'000 pro Jahr vornehmen, werden steuerpflichtig (z.B. Online-Händler) (<i>Versandhandelsregelung tritt erst auf den 1.1.2019 in Kraft</i>).</p> <p>Der Leistungserbringer hat für die Umsätze im Inland und für die Aufwendungen im Inland separate Buchhaltungskonten (evtl. separate Codes mit Zusammenfassung) zu führen und einen Steuervertreter zu bestimmen.</p> <p>Rechnungsstellung in Landeswährung (CHF) vereinfacht die MWSt-Ermittlung (abklären).</p>	
	Steuersatzänderungen per 1.1.2018	<p>In den im Jahr 2017 zu erstellenden Offerten / Verträgen, bei denen der Leistungszeitraum noch unklar ist, ist zu erwähnen:</p> <p style="text-align: center;">Beträge zuzüglich aktuell gültige MWSt (z.Zt. 8,0%).</p> <p>Die Dauerverträge sind anzupassen.</p> <p>Sollen bereits zu 8,0% fakturierte Leistungen ab 1.1.2018 korrigiert werden (z.B. Abonnemente usw.)?</p>	
	Steuervertretung (siehe auch <i>Steuerpflicht Leistungserbringer mit Sitz im Ausland</i>)	Bei bisherigen Steuervertretungen muss die Sicherstellung bei der ESTV neu beurteilt werden (neue Berechnungsmethode ab 1.8.2017).	
	Überführung von beweglichen Gegenständen vom Gesellschafter in das Unternehmen (z.B. privates Fahrzeug usw.)	<p>Individualisierbare bewegliche Gegenstände sollten erst ab 1.1.2018 ins Unternehmen überführt werden (Möglichkeit des Abzugs fiktiver Vorsteuern). (Voraussetzung: Verwendung für den steuerbaren Bereich unter Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode)</p> <p>Für Bezüge bis 31.12.2017 ist ab 1.1.2018 eine Korrektur im Sinne einer Einlageentsteuerung auf dem Zeitwert vorgesehen. (www.estv.admin.ch / MWST / Fachinformationen / Teilrevision MWSTG / Die wichtigsten Änderungen mit Kurzkomentar / Art. 28a re-vMWStG)</p>	2018

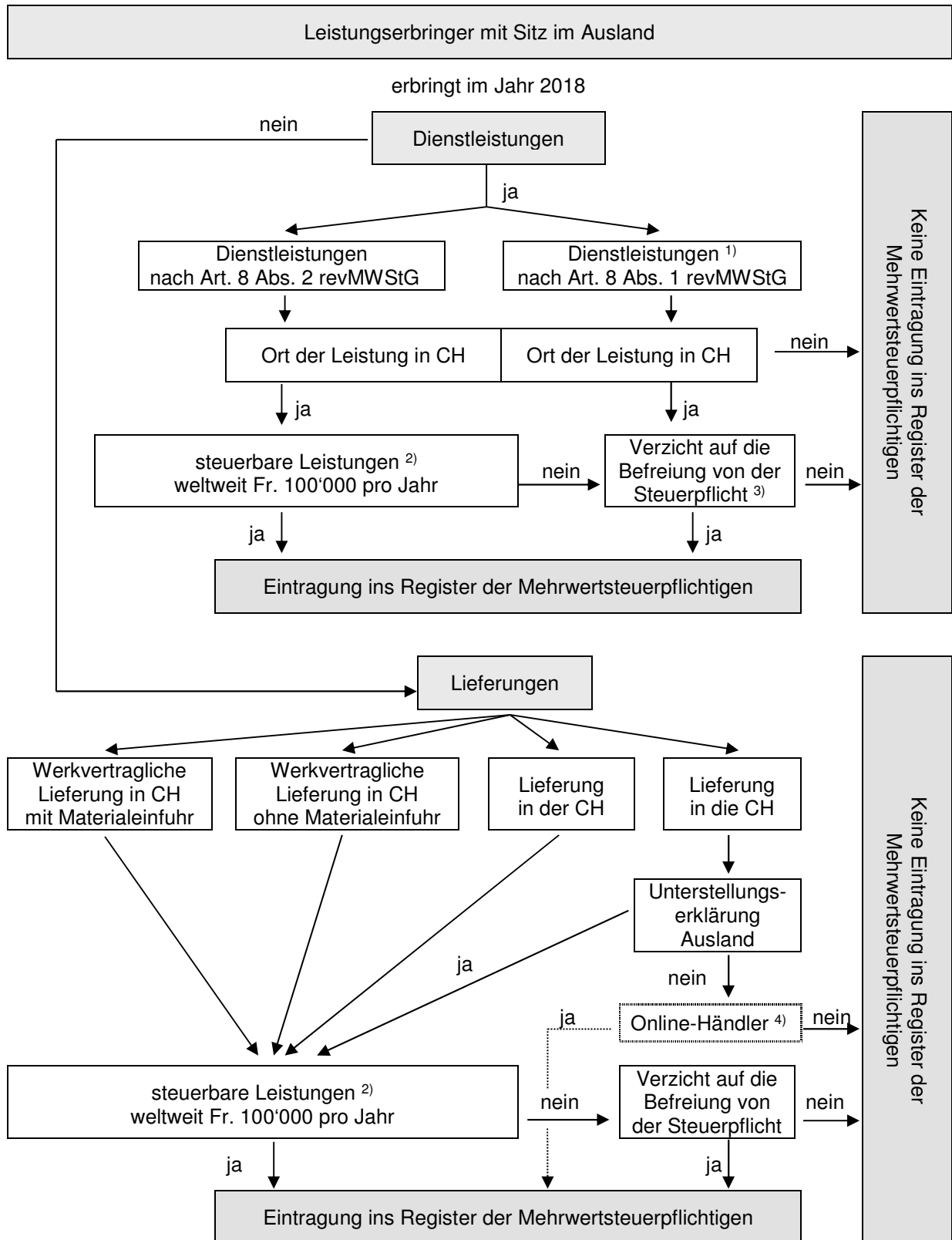
	Vorabklärung:	Massnahmen / Empfehlung:	Übergangsempfehlung:	
	Übernahme eines Gesamt- oder Teilvermögens von einer nicht steuerpflichtigen übertragenden Unternehmung	<p>Die Übernahme sollte erst ab 1.1.2018 vorgenommen werden (Möglichkeit des Abzugs fiktiver Vorsteuern auf dem Übernahmewert der beweglichen Gegenstände). (Voraussetzung: Verwendung für den steuerbaren Bereich unter Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode)</p> <p>Für Bezüge bis 31.12.2017 ist ab 1.1.2018 eine Korrektur im Sinne einer Einlageentsteuerung auf dem Zeitwert vorgesehen. (www.estv.admin.ch / MWST / Fachinformationen / Teilrevision MWSTG / Die wichtigsten Änderungen mit Kurzkomentar / Art. 28a revMWStG)</p> <p>Wenn ein Unternehmen übernommen wird, ist Art. 16 Abs. 2 MWStG zu beachten.</p>		2018
	Verkauf von beweglichen Gegenständen ins Ausland, die beim Erwerb zum fiktiven Vorsteuerabzug berechtigten	Verkäufe erst ab 1.1.2018 vornehmen, weil der bereits vorgenommene fiktive Vorsteuerabzug ab 1.1.2018 nicht mehr rückgängig zu machen ist.		2018
	Verkauf von elektronischen Zeitungen, Zeitschriften und Bücher ohne Reklamecharakter (auf elektronischem Weg übermittelt oder auf Datenträgern angeboten)	Softwareanpassungen (ab 1.1.2018: reduzierter Steuersatz anstatt wie bisher Normalsatz).		
	Verkauf von Sammlerstücken, die beim Ankauf bis 31.12.2017 keinen fiktiven Vorsteuerabzug ermöglichen (von der Steuer ausgenommenen Erwerb, Erwerb vor 1.1.1995)	Verkäufe erst ab 1.1.2018 vornehmen, weil ab 1.1.2018 die Margenbesteuerung angewendet werden kann (Umsatzsteuer auf der Marge und nicht auf dem gesamten Verkaufspreis).		2018

Die Unterlagen basieren auf den heute bekannten Angaben. Präzisierungen, Anpassungen sowie Änderungen vorbehalten.

Die inskünftige Verwaltungspraxis der ESTV im Zusammenhang mit der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes ist zu beachten. Allfällige Abweichungen sind möglich.

November 2017

Beurteilung Steuerpflicht eines Leistungserbringers mit Sitz im Ausland



¹⁾ Sonderfall: Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen beachten (Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 revMWStG)

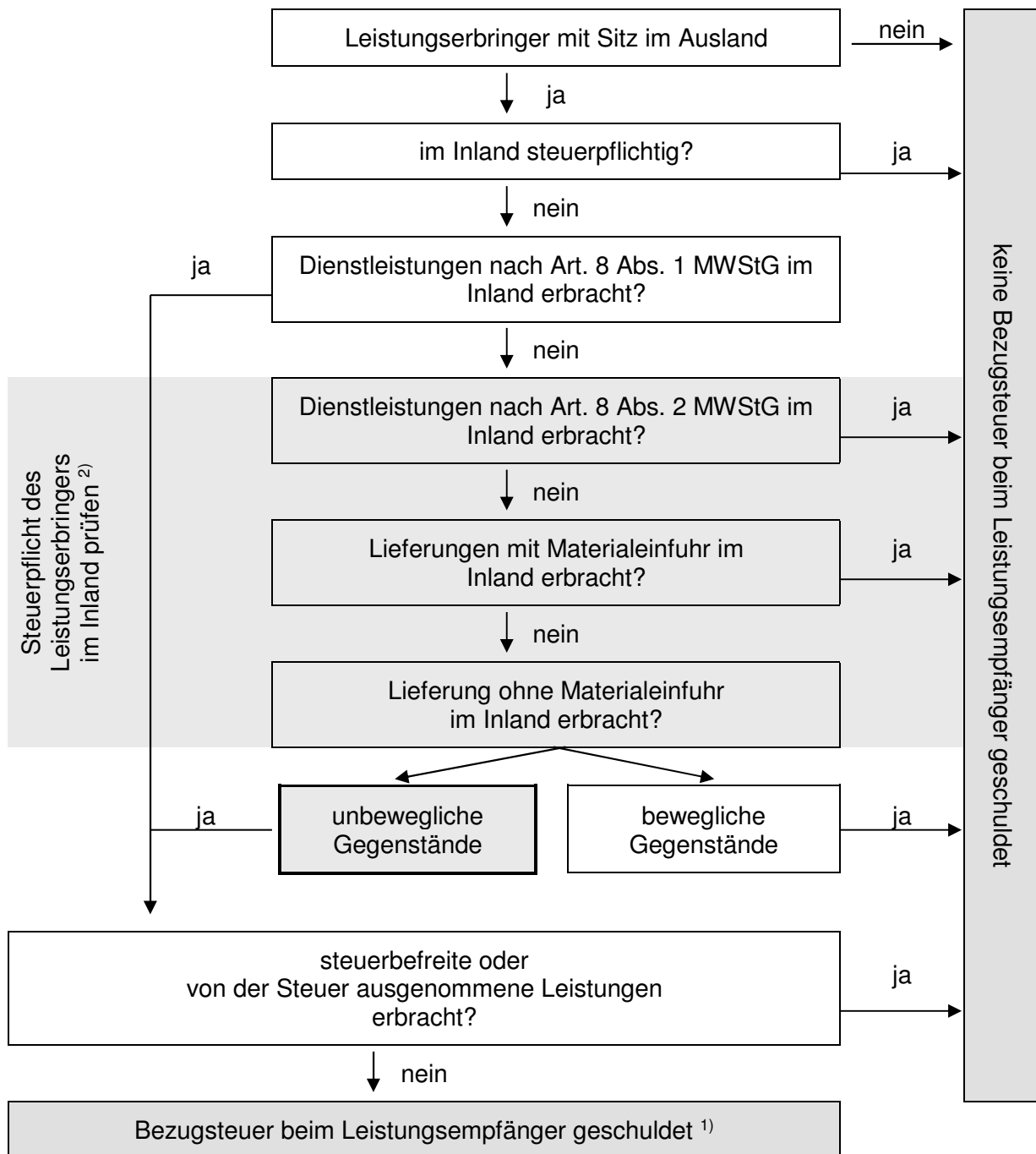
²⁾ inkl. steuerbefreite Leistungen (z.B. Exportleistungen), aber ohne von der Steuer ausgenommene Leistungen

³⁾ sofern ausschliesslich nur Dienstleistungen nach Art. 8 Abs. 1 MWStG im Inland erbracht werden

⁴⁾ Online-Händler mit Lieferungen von Gegenständen ins Inland von mind. Fr. 100'000 Umsatz, die aufgrund geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind (Art. 7 Abs. 3 Bst. b revMWStG / Versandhandelsregelung tritt erst auf den 1.1.2019 in Kraft)

Es können auch Lieferungen und Dienstleistungen gemeinsam vorliegen, die somit gemischt beurteilt werden müssen.

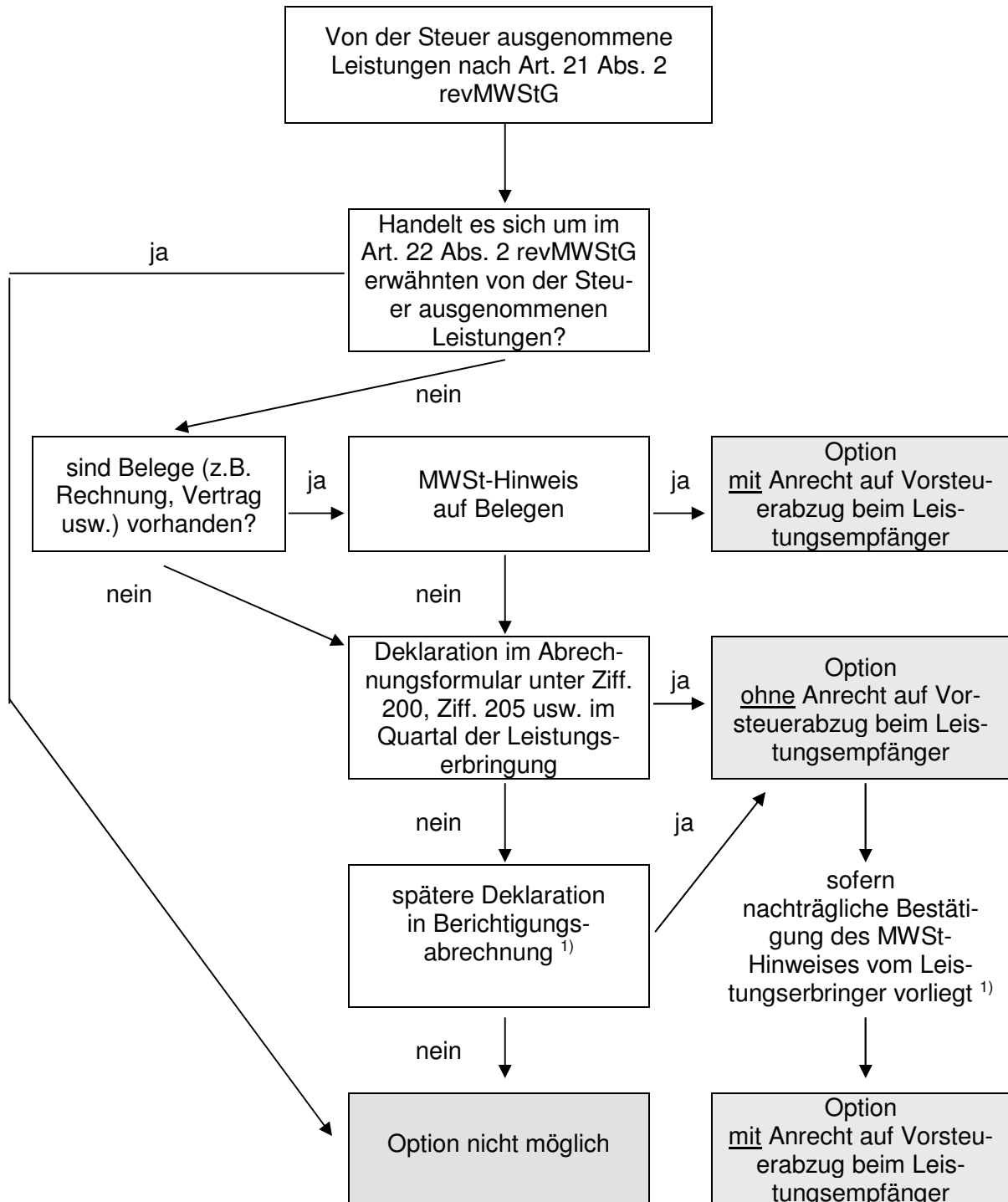
Beurteilung Bezugsteuer beim inländischen Leistungsempfänger



¹⁾ Gemäss Art. 45 Abs. 2 Bst. b revMWStG ist ein nicht MWSt-pflichtiger Empfänger bezugsteuerpflichtig, sofern er im Kalenderjahr für mehr als Fr. 10'000.-- Leistungen nach Art. 45 Abs. 1 revMWStG von einem nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragenen Leistungserbringer mit Sitz im Ausland bezieht. Eine Aufforderungspflicht der ESTV besteht ab 1.1.2018 nicht mehr.

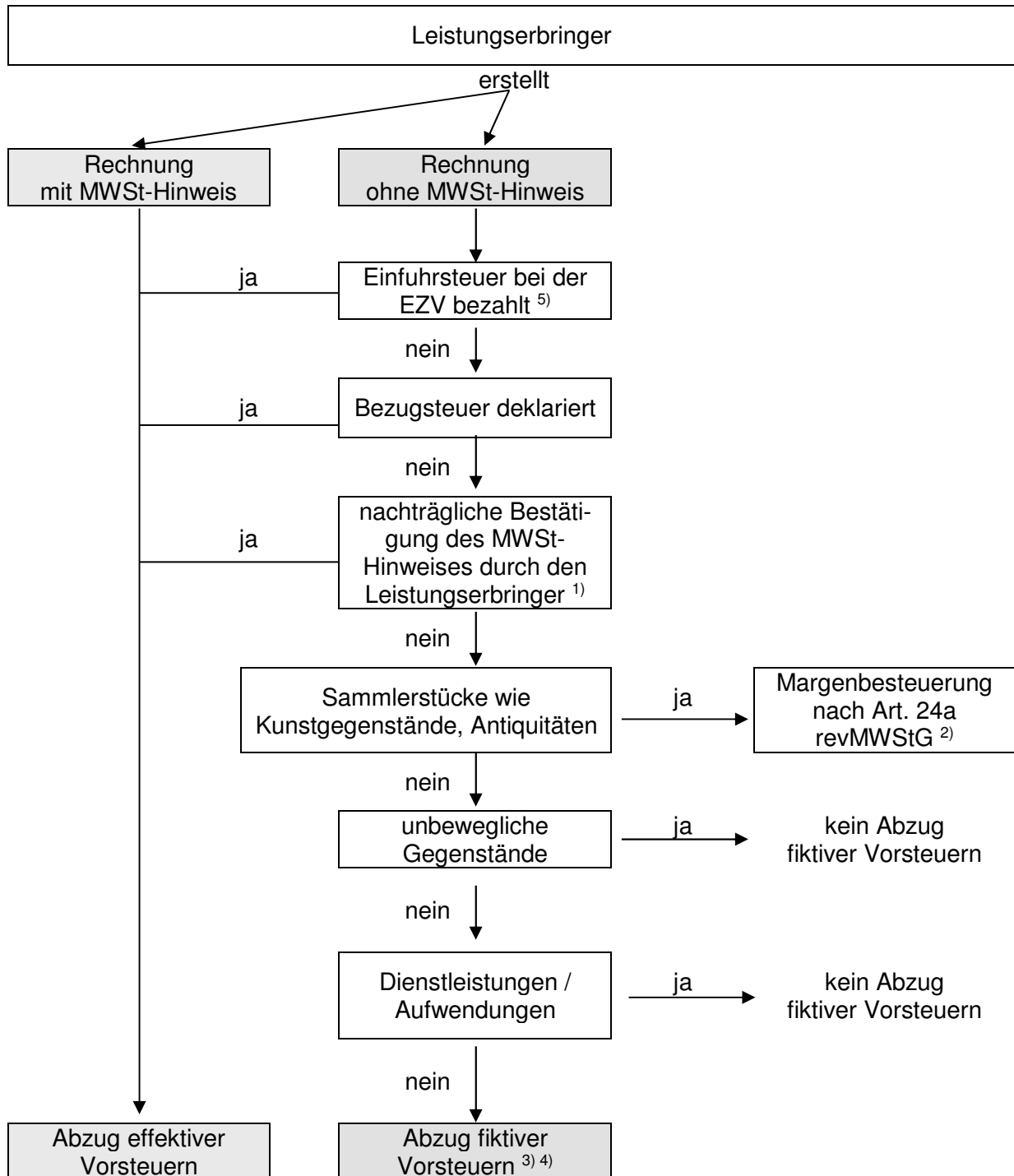
²⁾ Die Leistungserbringer mit Sitz im Ausland sind auf die inländische Steuerpflicht (evtl. rückwirkend) aufmerksam zu machen, weil ansonsten je nach Leistungsart Einfuhrprobleme bei der EZV oder Überwälzungsprobleme MWSt beim Leistungsempfänger entstehen können. Beim inländischen Leistungsempfänger kann ein allfällig vorgenommener Vorsteuerabzug verweigert werden, wenn dem Bund ein Steuerausfall entstanden ist.

Beurteilung Option bei von der Steuer ausgenommenen Leistungen mit / ohne Anrecht auf Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger



¹⁾ inskünftige Verwaltungspraxis ist zu beachten

Beurteilung Vorsteuerabzug bei Rechnungstellung mit / ohne MWSt-Hinweis



beim
zum Vorsteuerabzug berechtigten
unternehmerischen Bereich
eines steuerpflichtigen Unternehmens
(mit effektiver Abrechnungsmethode)

- 1) bei von der Steuer ausgenommenen Leistungen nicht möglich, sofern im Abrechnungsförmular (resp. Berichtigungsabrechnungsförmular) nicht bereits als optierte Leistung deklariert (Ziff. 200, Ziff. 205 usw.)
- 2) sofern Einkaufsbelege mit MWSt-Hinweis vorliegen, sollte stets die Regelbesteuerung (normale Abrechnung) anstatt die Margenbesteuerung angewendet werden
- 3) wenn beim Erwerb des beweglichen Gegenstände das Meldeverfahren nach Art. 38 MWStG zur Anwendung kam, ist der Abzug fiktiver Vorsteuern nicht möglich (Art. 63 Abs. 3 Bst. a revMWStV)
- 4) auf individualisierbare bewegliche Gegenstände
- 5) wenn die steuerpflichtige Person den Gegenstand eingeföhrt hat (mit oder ohne Einfuhrsteuer) oder weiss oder wissen müsste, dass der Gegenstand steuerbefreit eingeföhrt wurde, ist der Abzug fiktiver Vorsteuern ausgeschlossen (Art. 63 Abs. 3 Bst. b und d revMWStV)

Es ist davon auszugehen, dass bei Übernahme eines bisher nicht steuerpflichtigen Unternehmens der Art. 16 Abs. 2 MWStG zur Anwendung kommt (evtl. Einlageentsteuerung) und bei der steuerpflichtigen übernehmenden Unternehmung kein Abzug fiktiver Vorsteuern vorgenommen werden kann. Die Verwaltungspraxis der ESTV ist zu beachten.

Weitere Ausnahmen im Art. 63 Abs. 3 revMWStV sind zu beachten.

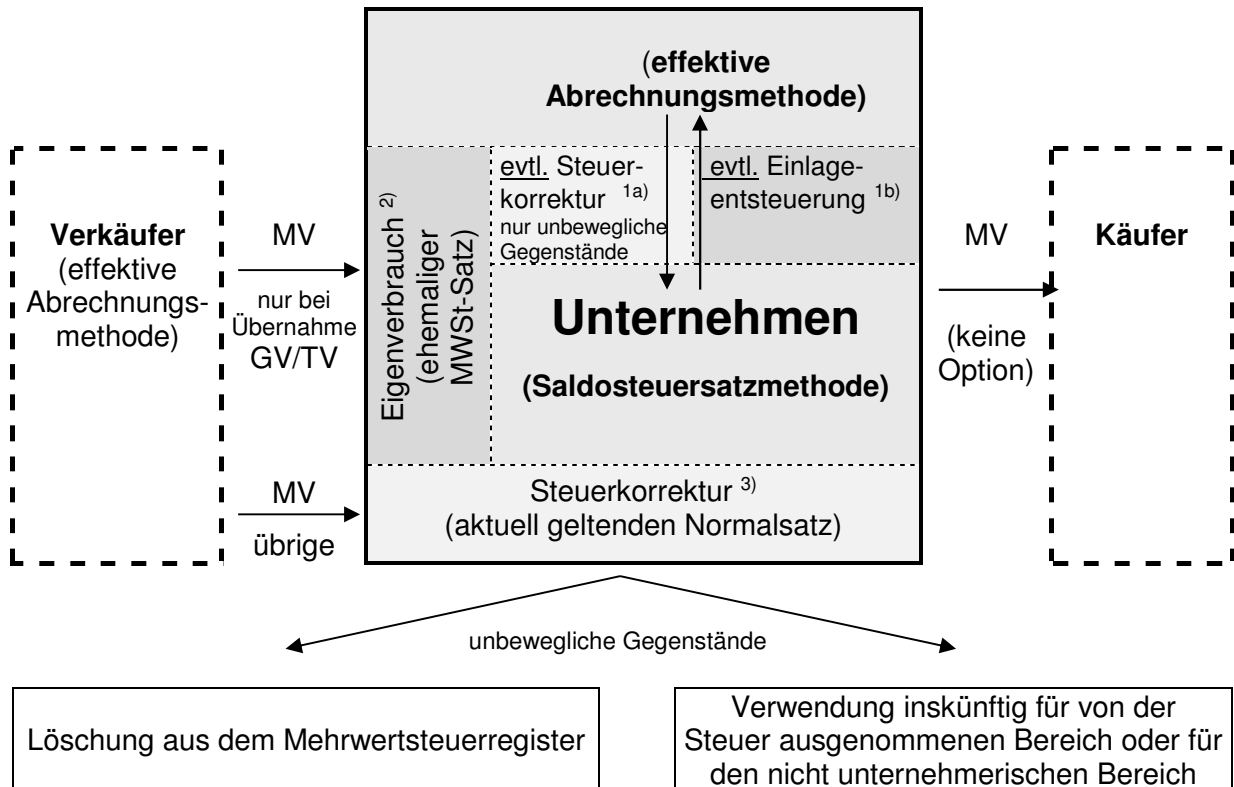
Voraussetzung für die Vornahme eines Abzugs fiktiver Vorsteuern

Vergleich Voraussetzungen bis 31.12.2017 / ab 01.01.2018:

bis 31.12.2017	ab 01.01.2018
Steuerpflichtiger Erwerber (mit effektiver Abrechnungsmethode) ¹⁾	Steuerpflichtiger Erwerber (mit effektiver Abrechnungsmethode) ¹⁾
Eingangsbeleg ohne MWSt-Hinweis	Eingangsbeleg ohne MWSt-Hinweis
Einkauf eines <u>gebrauchten</u> individualisierbaren beweglichen Gegenstandes	Einkauf eines individualisierbaren beweglichen Gegenstandes
Verwendung im unternehmerischen steuerbaren Bereich	Verwendung im unternehmerischen steuerbaren Bereich
Zwischenzeitlich keine ausschliessliche an- derweitige Verwendung (z.B. Abschleppfahr- zeug, Servicefahrzeug im Motorfahrzeugge- werbe usw.)	
Für die Lieferung bestimmt (Verkauf, Vermietung, Verleasen)	
Lieferung an einen Abnehmer mit Sitz / Wohnsitz im Inland	
Keine Ausnahmeregelung nach Art. 63 Abs. 3 MWStV	Keine Ausnahmeregelung nach Art. 63 Abs. 3 MWStV

¹⁾Bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode kann das Verfahren zur Abgeltung der fiktiven Vorsteuern angewendet werden (Formular Nr. 1055) (Art. 90 Abs. 2 MWStV / Art. 90 Abs. 2 MWStV / MI 12, Ziff. 12)

Risiken und Gefahren bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode (Präzisierungen / keine Neuerungen)



MV = Meldeverfahren gemäss Art. 38 MWStG und Art. 104 MWStV
GV/TV = Gesamt- oder Teilvermögen (MI 11, Ziff. 1.3.4)

¹⁾ Beim Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode ^(1a) und umgekehrt ^(1b) erfolgen keine Korrekturen auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern (Art. 79 Abs. 3 revMWStV, Art. 81 Abs. 5 revMWStV).

^{1a)} Vorbehalt bleibt eine Steuerkorrektur nach Art. 93 revMWStV, wenn unbewegliche Gegenstände ab dem Wechsel in geringerem Umfang für eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Tätigkeit verwendet werden (Art. 79 Abs. 3 revMWStV). Wenn Warenlager, Betriebsmittel oder Anlagegüter ab dem Wechsel in höherem Umfang für steuerbare Tätigkeiten verwendet werden, erfolgt keine Korrektur, weil bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode die Gegenstände grundsätzlich steuerbelastet sind.

^{1b)} Vorbehalt bleibt eine Einlageentsteuerung nach Art. 32 MWStG, wenn Warenlager, Betriebsmittel oder Anlagegüter ab dem Wechsel in grösserem Umfang für eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Tätigkeit verwendet werden (Art. 81 Abs. 5 revMWStV). Wenn Warenlager, Betriebsmittel oder Anlagegüter ab dem Wechsel in geringerem Umfang für eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Tätigkeit verwendet werden, unterbleibt eine Korrektur, weil bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode die Gegenstände grundsätzlich steuerbelastet sind.

²⁾ Verwendet eine nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Person ein im Meldeverfahren nach Art. 38 MWStG übernommenes Gesamt- oder Teilvermögen unmittelbar nach Übernahme nicht oder zu einem geringeren Anteil als der Veräusserer für

eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit, ist wie folgt vorzugehen (Art. 83 Abs. 1 revMWStV):

- rechnet der Veräußerer nach der Saldosteuersatzmethode ab, sind keine Korrekturen vorzunehmen;
- rechnet der Veräußerer nach der effektiven Abrechnungsmethode ab, ist auf dem Teil des übernommenen Vermögens, der neu für eine nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit verwendet wird, der Eigenverbrauch im Sinn von Art. 31 MWStG unter Berücksichtigung von Art. 38 Abs. 4 MWStG abzurechnen.

³⁾ Im Zeitpunkt der Löschung aus dem Mehrwertsteuerregister oder wenn ein unbeweglicher Gegenstand nicht mehr im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit bei der steuerpflichtigen Person oder neu für eine nach Art. 21 Abs. 2 MWStG von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet wird, ist die Steuer auf dem Zeitwert der unbeweglichen Gegenstände zum aktuell geltenden Normalsatz abzurechnen, wenn (Art. 82 Abs. 2 revMWStV, Art. 93 Abs. 1 revMWStV):

- der Gegenstand von der steuerpflichtigen Person erworben, erbaut oder umgebaut wurde, als sie nach der effektiven Methode abrechnete, und sie den Vorsteuerabzug vorgenommen hat;
- der Gegenstand von der steuerpflichtigen Person im Rahmen des Meldeverfahrens von einer effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Person erworben wurde.

Zur Ermittlung des Zeitwertes der unbeweglichen Gegenstände wird für jedes abgelaufene Jahr linear $1/20$ abgeschrieben (Art. 82 Abs. 3 MWStV, Art. 93 Abs. 2 MWStV).

Aufstellung über die geänderten Artikel im revMWStG

	geändert	neu
Begriffe	Art. 3 Bst. g, h und i	
Samnaun und Sampuoir	Art. 4 Abs. 2 und 3	
Ort der Lieferung	Art. 7 Abs. 2	Art. 7 Abs. 3 Bst. a und b ¹⁾
Grundsatz Steuersubjekt	Art. 10 Abs. 1 und 2	Art. 10 Abs. 1 ^{bis} , 1 ^{ter} und 2 ^{bis}
Gemeinwesen	Art. 12 Abs. 3	
Beginn und Ende der Steuerpflicht und der Befreiung von der Steuerpflicht	Art. 14 Abs. 1 und 2	
Mithaftung	Art. 15 Abs. 1 Bst. c und 4	
Von der Steuer ausgenommene Leistungen	Art. 21 Abs. 2 Ziff. 8, 11, 14, 16, 17, 18, 25, 28	Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 ^{bis} , 30 und Abs. 6 und 7
Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen	Art. 22 Abs. 1 und 2 Bst. b	
Von der Steuer befreite Leistungen	Art. 23 Abs. 2 Ziff. 2, 3 und 7	Art. 23 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis}
Margenbesteuerung		Art. 24a Abs. 1 - 5
Steuersätze	Art. 25 Abs. 3	Art. 25 Abs. 2 Bst. a ^{bis}
Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis	Art. 27 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3	
Grundsatz Vorsteuerabzug	Art. 28 Abs. 3	
Abzug fiktiver Vorsteuer		Art. 28a Abs. 1 - 3
Ausschluss des Anspruchs auf Vorsteuerabzug	Art. 29 Abs. 4	Art. 29 Abs. 1 ^{bis}
Abrechnung nach Saldo- und nach Pauschalsteuersätzen	Art. 37 Abs. 3	
Meldeverfahren	Art. 38 Abs. 1 Bst. a und b	
Abtretung und Verpfändung der Steuerforderung	Art. 44 Abs. 2	
Bezugsteuerpflicht	Art. 45 Abs. 1 Bst. a, c sowie Abs. 2 Bst. b	Art. 45 Abs. 1 Bst. d sowie Art. 45a
Steuerpflicht Einfuhren	Art. 51 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3	
Steuerobjekt Einfuhren	Art. 52 Abs. 2	
Steuerbefreite Einfuhren	Art. 53 Abs. 1 Bst. g	
Steuersätze Einfuhren	Art. 55 Abs. 2	
Ausnahmen von der Verzugszinspflicht	Art. 58 Bst. c und d	Art. 58 Bst. c ^{bis}

	geändert	neu
Datenbearbeitung	Art. 76 Abs. 1 - 4	
Informationssystem		Art. 76a
Datenbekanntgabe		Art. 76b
Aufbewahrung der Daten und Dokumente		Art. 76c
Ausführungsbestimmungen		Art. 76d
Entrichtung der Steuer	Art. 86 Abs. 7	
Vergütungen an die steuerpflichtige Person	Art. 88 Abs. 3	
Betreibung	Art. 89 Abs. 2, 4 und 5	
Steuererlass	Art. 92 Abs. 6	
Verfolgungsverjährung	Art. 105 Abs. 1 Bst. b - e	
Ausführungsbestimmungen Bundesrat		Art. 107 Abs. 1 Bst. c
Konsultativgremium	Art. 109 Abs. 1	
Übergangsbestimmungen / Änderung der Steuersätze	Art. 115 Abs. 1	
Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30.9.2016		Art. 115a

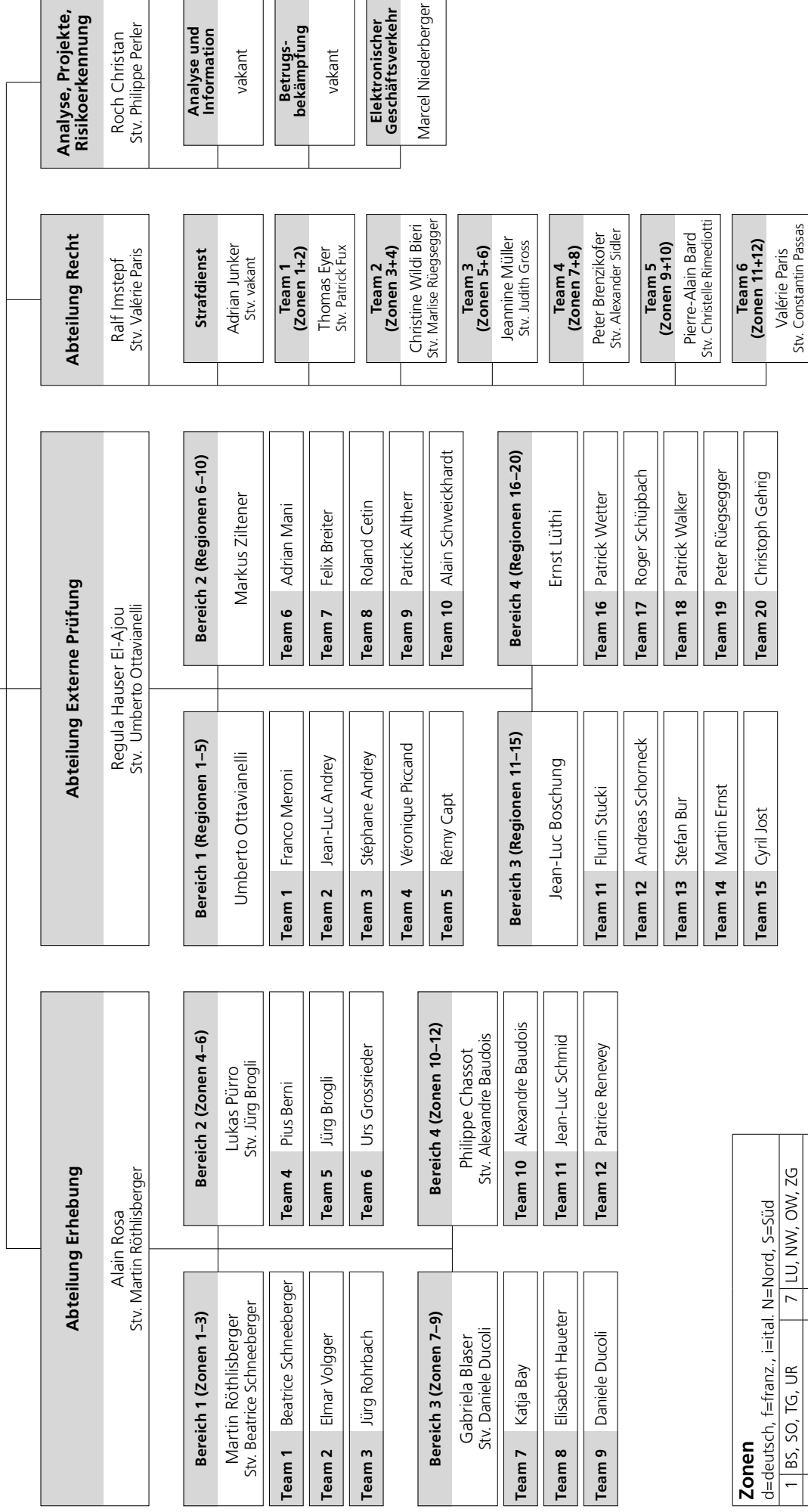
¹⁾ Versandhandelsregelung tritt erst ab 1.1.2019 in Kraft



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Raffaello Pietropaolo Stv. Regula Hauser El-Ajou



Zonen	d=deutsch, f=franz., i=ital. N=Nord, S=Süd
1	BS, SO, TG, UR 7 LU, NW, OW, ZG
2	BL, GL, GR d, SZ 8 AG, AI, AR, SH
3	BEN d, SG 9 GR i, TI
4	BE S d, FR d, VS d 10 VD
5	ZH N 11 BE f, FR f, NE, VS f
6	ZH S 12 GE, JU

Lohn

- ⇒ Checkliste Versicherungstaggelder bei Arbeitsunfähigkeit
- ⇒ Checkliste für die Kontrolle der Arbeitszeiterfassung

Checkliste Versicherungstaggeld bei Arbeitsunfähigkeit

- Ist eine Regelung betr. Arztzeugnis im Arbeitsvertrag/Personalreglement vorhanden und mit der Krankentaggeldversicherung (Police) abgestimmt?
- Ist der Ablauf einer Schadenmeldung bei Krankheit unter Beachtung der Fristen gemäss Krankentaggeldversicherung (Police) dokumentiert/sichergestellt?
- Bei der Verarbeitung von Versicherungstaggeldern in der Lohnbuchhaltung daran denken, dass diese in der Schweiz zwar steuerbar, nicht aber sozialversicherungsspflichtig sind (Art. 6 Abs. 2 lit. b AHVV).
- Arbeitsvertragliche Regelungen bezüglich Lohnfortzahlung bei Krankheit auf bestehende Krankentaggeldversicherung (Police) abstimmen, insbesondere wenn die Versicherung Vorbehalte angebracht hat.
- Es empfiehlt sich, dem Arbeitnehmenden ein Leistungsblatt zur Krankentaggeldversicherung mit dem Arbeitsvertrag abzugeben, damit er über die versicherten Leistungen informiert ist.
- Überprüfen Sie die Definition des bei der Krankentaggeldversicherung zu meldenden Lohnes. Oft wird der AHV-Lohn als Basis festgelegt. Es ist jedoch sinnvoller den Grundlohn x 12 oder x 13 als Basis festzulegen (ohne unregelmässige Zahlungen wie Boni, geldwerte Vorteile wie Geschäftswagen, Verpflegung etc.)
- Stellen Sie sicher, dass der Lohn bei Schadenmeldung dem versicherten Lohn gemäss Vereinbarung in der Police (versicherte Lohnbestandteile) entspricht.
- Beachten Sie im Rahmen der Jahreslohnsummen-Meldung allfällige fixe Lohnsummen.
- Bei Pensionierten ist anhand der Police abzuklären, wie lange die Leistungspflicht der Versicherung dauert, damit der Lohnabzug nur so lange vorgenommen wird, wie die Leistungspflicht der Versicherung effektiv dauert.
- Regelung Pauschalspesen und Geschäftswagen überprüfen/einführen hinsichtlich Anspruch bei länger dauernder Krankheit und damit verbundener Abwesenheit.
- Klären Sie im Reglement Ihrer Pensionskasse, ob und ab wann eine BVG-Prämienbefreiung vorgesehen ist.
- Im Falle einer Langzeitkrankheit sind Sperrfristen und Kündigungsmöglichkeiten sowie Kürzungsmöglichkeiten bei Ferien abzuklären.
- Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden bei Austritt über die Versicherungssituation bezüglich Unfallversicherung (UVG, UVG-Zusatz), Pensionskasse (BVG) und Krankentaggeld (KTG). Dokumentieren Sie den Austrittsprozess bezüglich den versicherungsrechtlichen Ansprüchen mittels Austrittsschreiben.



Checkliste für die Kontrolle der Arbeitszeiterfassung

unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen in den Artikeln 73a und 73b der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

Informationen zum Betrieb

Betrieb: _____

BUR-Nr.: _____

Adresse: _____

Kontakt: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Informationen zur Kontrolle

Datum: _____

Inspektor: _____

Anmerkungen zur Kontrolle

- Die Arbeitnehmer oder ihre Vertretung im Betrieb sind über den Besuch der Vollzugsbehörde vorgängig zu informieren und auf ihren Wunsch in geeigneter Form zu Abklärungen und Betriebsbesuchen beizuziehen (Art. 71 ArGV 1).
- Der Vollzugsbehörde ist der Zutritt zu sämtlichen Räumen des Betriebes zu gewähren (Art. 72 Abs. 1 ArGV 1).
- Die Vollzugsbehörde ist befugt, die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer ohne Anwesenheit von Drittpersonen zu befragen (Art. 72 Abs. 2 ArGV 1).
- Die Vollzugsbehörde ist gemäss Art. 44 ArG verpflichtet, über Tatsachen, die ihr bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Anmerkungen zur Checkliste

- Die Checklisten dienen als Hilfsmittel für die Prüfung, ob die neuen Bestimmungen zur Arbeitszeiterfassung korrekt umgesetzt wurden und zur Kontrolle der Arbeitszeiten bei der vereinfachten Arbeitszeiterfassung.
- Anhand der allgemeinen Vorfragen bestimmt sich, welche Checklisten bei der Kontrolle zu beachten sind.
- Nur wenn sämtliche Fragen in den Checklisten 1 bis 3 mit „ja“ beantwortet werden, sind die gesetzlichen Vorgaben erfüllt.
- Im Anhang finden sich für die Arbeitsinspektoren Erläuterungen zu den jeweiligen Fragepunkten. Weitergehende Informationen finden sich in der Wegleitung des SECO.
- Die Kontrollfragen zur systematischen Arbeitszeiterfassung in der Checkliste 4 betreffend nur die Erfassung im Allgemeinen. Für die vertiefte Arbeits- und Ruhezeitkontrolle kommt – wie bis anhin – die Checkliste Arbeitszeitkontrolle zur Anwendung.


Allgemeine Vorfragen		
Arbeitnehmer <u>ohne</u> Arbeitszeiterfassung		Listen
9 ArGV 1	Gibt es Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer höheren leitenden Tätigkeit keine Arbeitszeiten erfassen?	Liste 1
73a ArGV 1	Gibt es Arbeitnehmer, die auf die Arbeitszeiterfassung verzichtet haben?	Liste 2
Arbeitnehmer <u>mit</u> Arbeitszeiterfassung		
73b ArGV 1	Gibt es Arbeitnehmer, für welche die vereinfachte Arbeitszeiterfassung vereinbart wurde?	Liste 3
73 ArGV 1	Gibt es Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeiten systematisch erfassen?	Liste 4

Liste 1: Höhere leitende Tätigkeit		9 ArGV 1	
1.	Kumulative Kriterien für das Vorliegen einer höheren leitenden Tätigkeit	Ja	Nein
1.1	Gehören diese Personen der obersten Führungskategorie des Betriebs an?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2	Haben diese Personen weitreichende Entscheidungsbefugnisse ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	Ist nur eine relativ geringe Anzahl Arbeitnehmer der Unternehmung betroffen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Liste 2: Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung		73a ArGV 1	
2.1 Vereinbarung und Dokumentation		Ja	Nein
2.1.1	Liegt ein gültiger GAV vor, welcher die Möglichkeit zum Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung vorsieht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.1.2	Liegen die individuellen Verzichtsvereinbarungen vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.1.3	Liegt ein Verzeichnis der betroffenen Arbeitnehmer vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2 Gesamtarbeitsvertrag		Ja	Nein
2.2.1	Wurde dieser GAV von betriebsunabhängigen Arbeitnehmerorganisationen unterzeichnet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2.2	Ist der Betrieb vom betrieblichen Geltungsbereich des GAV erfasst?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2.3	Ist der Arbeitnehmer vom persönlichen Geltungsbereich des GAV erfasst?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2.4	Fällt der Arbeitnehmer in die im GAV beschriebene Arbeitnehmerkategorie ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2.5	Sieht der GAV besondere Massnahmen vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3 Interne Anlaufstelle		Ja	Nein
2.3.1	Wurde im Betrieb eine interne Anlaufstelle für Fragen zu den Arbeitszeiten eingerichtet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.2	Hat die Anlaufstelle Kenntnis von der Situation der zeitlichen Arbeitsbelastung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.3	Werden gem. den Informationen der Anlaufstelle die Arbeits- und Ruhezeitvorschriften eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.4 Umsetzung im Betrieb und Autonomie		Ja	Nein
2.4.1	Wurden die besonderen Massnahmen umgesetzt im Betrieb?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.4.2	Erscheint es plausibel, dass die Arbeitnehmer über eine grosse Gestaltungsautonomie verfügen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.4.3	Erscheint es plausibel, dass die Arbeitszeiten mehrheitlich selber festgelegt werden können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Liste 3: Vereinfachte Arbeitszeiterfassung			73b ArGV 1	
3.1 Vereinbarung			Weiter zu	
3.1.1	Es liegt eine kollektive Vereinbarung vor.	<input type="checkbox"/>	Ziffer 3.2	
3.1.2	Es liegen individuelle Vereinbarungen vor.	<input type="checkbox"/>	Ziffer 3.3	
3.2 Kollektive Vereinbarung			Ja	Nein
3.2.1	Ist die kollektive Vereinbarung gültig zustande gekommen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.2	Fallen die betroffenen Arbeitnehmer in die in der Vereinbarung beschriebene Arbeitnehmerkategorie ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.3	Beinhaltet die Vereinbarung besondere Bestimmungen zur Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.4	Werden die besonderen Bestimmungen im Betrieb umgesetzt ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.5	Sind die Arbeitnehmer über die besonderen Bestimmungen informiert ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.6	Wurde in der Vereinbarung ein paritätisches Verfahren festgelegt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.7	Findet im Betrieb ein regelmässiger Austausch innerhalb dieser paritätischen Begleitung statt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.3 Individuelle Vereinbarungen			Ja	Nein
3.3.1	Beschäftigt der Betrieb weniger als 50 Arbeitnehmer ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.3.2	Sind die individuellen Vereinbarungen gültig zustande gekommen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.3.3	Gibt es in der Vereinbarung einen Hinweis auf die geltenden Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.3.4	Wurde ein Endjahresgespräch zur Arbeitsbelastung geführt und dokumentiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.4 Umsetzung im Betrieb und Autonomie			Ja	Nein
3.4.1	Wird ein geeignetes Instrument zur systematischen Arbeitszeiterfassung zur Verfügung gestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.4.2	Ist es plausibel, dass die Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festgelegt werden können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3.5 Kontrolle der Arbeitszeiten		Ja	Nein
3.5.1	Wird die geleistete tägliche Arbeitszeit erfasst?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5.2	Wird die Höchstgrenze der täglichen Arbeitszeit eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5.3	Wird die maximale Anzahl Arbeitstage in Folge eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5.4	Wird die wöchentliche Höchstarbeitszeit im Betrieb grundsätzlich eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6 Kontrolle bei Überzeit-, Nacht und Sonntagsarbeit		Weiter zu	
3.6.1	Wird im Betrieb Überzeit geleistet?	<input type="checkbox"/>	Ziffer 3.7
3.6.2	Wird im Betrieb Nacht- oder Sonntagsarbeit geleistet?	<input type="checkbox"/>	Ziffer 3.8
3.7 Überzeitarbeit		Ja	Nein
3.7.1	Liegen zulässige Gründe für die Leistung von Überzeit vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7.2	Wird die Überzeitarbeit an einem Werktag und während der Tages- und Abendarbeitszeit geleistet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7.3	Wird die maximale Anzahl von Überzeitstunden eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7.4	Erscheint die ordnungsgemässe Kompensation der Überzeitarbeit gemäss Art. 13 ArG plausibel?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8 Nacht- oder Sonntagsarbeit		Ja	Nein
3.8.1	Liegt eine Bewilligung vor oder ist der Betrieb gemäss ArGV 2 bewilligungsbefreit?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8.2	Werden Anfang und Ende der Einsätze erfasst?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8.3	Wird die maximale tägliche Arbeitszeit bei Nachtarbeit eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8.4	Erscheint die ordnungsgemässe Gewährung der Lohn- und Zeitzuschläge plausibel?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8.5	Wurden die gemäss Art. 17c ArG obligatorischen medizinischen Untersuchungen durchgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Liste 4: Systematische Arbeitszeiterfassung		73 ArGV 1	
4.1 Erfassung		Ja	Nein
4.1.1	Werden Lage und Dauer der Arbeitsphasen erfasst?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.1.2	Werden Lage und Dauer der Pausen von einer halben Stunde und mehr erfasst?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.1.3	Werden die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit sowie ihre Lage erfasst?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.1.4	Werden die Ausgleichs- und Überzeitarbeit sowie ihre Lage erfasst?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.1.5	Werden allfällige Lohn- und/oder Zeitzuschläge erfasst?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2 Arbeits- und Ruhezeitkontrolle			
Für die weitergehende Überprüfung der Arbeits- und Ruhezeiten bei Arbeitnehmer mit systematischer Arbeitszeiterfassung wird auf die bereits bestehende Checkliste für die Arbeitszeitkontrolle verwiesen. .		 Checkliste Arbeitszeitkontrolle	

Vorsorge – Rente – Kapital - BVG

⇒ Auszug ZGB: Art. 360 – 369; 456 ZGB aus dem Herbstseminar 2016
Treuhand/Suisse von Dr. iur. Karin Anderer

Auszug ZGB: Art. 360 - 369; 456 ZGB

Art. 360 A. Grundsatz

¹ Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

² Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.

³ Sie kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

Art. 361 B. Errichtung und Widerruf / I. Errichtung

¹ Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.

² Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen.

³ Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

Art. 362 B. Errichtung und Widerruf / II. Widerruf

¹ Die auftraggebende Person kann ihren Vorsorgeauftrag jederzeit in einer der Formen widerrufen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind.

² Sie kann den Vorsorgeauftrag auch dadurch widerrufen, dass sie die Urkunde vernichtet.

³ Errichtet sie einen neuen Vorsorgeauftrag, ohne einen früheren ausdrücklich aufzuheben, so tritt der neue Vorsorgeauftrag an die Stelle des früheren, sofern er nicht zweifellos eine blosser Ergänzung darstellt.

Art. 363 C. Feststellung der Wirksamkeit und Annahme

¹ Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt.

² Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob:

1. dieser gültig errichtet worden ist;
2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und
4. weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.

³ Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so weist die Behörde sie auf ihre Pflichten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹ über den Auftrag hin und händigt ihr eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt.

Art. 364 D. Auslegung und Ergänzung

Die beauftragte Person kann die Erwachsenenschutzbehörde um Auslegung des Vorsorgeauftrags und dessen Ergänzung in Nebenpunkten ersuchen.

Art. 365 E. Erfüllung

¹ Die beauftragte Person vertritt im Rahmen des Vorsorgeauftrags die auftraggebende Person und nimmt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹ über den Auftrag sorgfältig wahr.

² Müssen Geschäfte besorgt werden, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst sind, oder hat die beauftragte Person in einer Angelegenheit Interessen, die denen der betroffenen Person widersprechen, so benachrichtigt die beauftragte Person unverzüglich die Erwachsenenschutzbehörde.

3 Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der beauftragten Person.

Art. 366 F. Entschädigung und Spesen

¹ Enthält der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung der beauftragten Person, so legt die Erwachsenenschutzbehörde eine angemessene Entschädigung fest, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind.

² Die Entschädigung und die notwendigen Spesen werden der auftraggebenden Person belastet.

Art. 367 G. Kündigung

¹ Die beauftragte Person kann den Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde kündigen.

² Aus wichtigen Gründen kann sie den Auftrag fristlos kündigen.

Art. 368 H. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

¹ Sind die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen.

² Sie kann insbesondere der beauftragten Person Weisungen erteilen, diese zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungsablage und zur Berichterstattung verpflichten oder ihr die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen.

Art. 369 I. Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit

¹ Wird die auftraggebende Person wieder urteilsfähig, so verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit von Gesetzes wegen.

² Werden dadurch die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet, so ist die beauftragte Person verpflichtet, so lange für die Fortführung der ihr übertragenen Aufgaben zu sorgen, bis die auftraggebende Person ihre Interessen selber wahren kann.

3 Aus Geschäften, welche die beauftragte Person vornimmt, bevor sie vom Erlöschen ihres Auftrags erfährt, wird die auftraggebende Person verpflichtet, wie wenn der Auftrag noch bestehen würde.

Art. 456 Haftung nach Auftragsrecht

Die Haftung der vorsorgebeauftragten Person sowie diejenige des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners einer urteilsunfähigen Person oder des Vertreters oder der Vertreterin bei medizinischen Massnahmen, soweit es sich nicht um den Beistand oder die Beiständin handelt, richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag.

Immobilien

⇒ Merkblatt Kraftloserklärung Schuldbrief

Merkblatt für die Kraftloserklärung von Wertpapieren (Obligationen, Aktien, Schuldbriefen, Sparheften usw.)

1. Wann und weshalb braucht es eine Kraftloserklärung?

Die Rechte aus einem Wertpapier (Aktie, Obligation, Schuldbrief usw.) können gegenüber dem Verpflichteten nur gegen Vorweisung des Papiers geltend gemacht werden. Wer gutgläubig ein Wertpapier erwirbt, wird vom Gesetz in seinem Vertrauen auf den Bestand des Rechts geschützt. Geht daher ein Wertpapier verloren, so muss es gerichtlich für kraftlos erklärt werden, bevor der Eigentümer sein Recht wieder geltend machen kann. Zum Schutze des Schuldners der Forderung und eines möglichen Besitzers des Wertpapiers verlangt das Gesetz zuvor einen **öffentlichen Aufruf des Papiers** (s. Art. 856 und 865 ZGB, Art. 971 f., 977, 981 ff., 1072 ff., 1143 Abs. 1 Ziff. 19 und 1152 Abs. 2 OR). Dies geschieht durch Ausschreibung des Wertpapiers im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Schweizerischen Handelsamtsblatt, eventuell noch in weiteren Medien.

Kraftloserklärungen sind **kostspielig** (s. Ziff. 6). Bewahren Sie daher Ihre **Wertpapiere sicher auf**, zum Beispiel in einem Bankdepot.

Werfen Sie **nie einen abbezahlten Schuldbrief weg**. Die Löschung des Pfandrechts (Hypothek) im Grundbuch ist nur gegen Vorlage des Schuldbriefs möglich. Ausserdem stellt der Schuldbrief einen Wert dar, denn Errichtung und Löschung sind teuer. Wenn Sie ihn behalten, können Sie ihn bei Bedarf wieder befehlen. Um die Risiken des Papier-Schuldbriefes zu vermeiden, kann man seit 1. Januar 2012 auf einen **Registerschuldbrief** zurückgreifen. Hier wird kein Wertpapier ausgestellt. Vielmehr wird der Schuldbrief nur noch im Grundbuch eingetragen (Art. 843 und 857 ff. ZGB). Alte Papiersschuldbriefe können im Einverständnis zwischen Grundeigentümerin und Gläubiger in Registerschuldbriefe umgewandelt werden (Art. 33b SchlT ZGB).

2. Zuständigkeit

Zuständig für die Kraftloserklärung von vermissten Wertpapieren ist (zwingend) dasjenige Bezirksgericht, in dessen Bezirk

- bei Aktien und anderen Beteiligungspapieren: die Gesellschaft ihren Sitz hat (Art. 43 Abs. 1 ZPO);
- bei Checks/Wechseln: der Zahlungsort liegt (Art. 43 Abs. 4 ZPO);
- bei Schuldbriefen: das Grundstück liegt, auf dem der Schuldbrief lastet (Art. 29 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 2 ZPO)
- bei anderen Wertpapieren: der Schuldner Wohnsitz oder Sitz hat (Art. 43 Abs. 3 ZPO).

3. Einleitung des Verfahrens

Benützen Sie zur Einleitung des Verfahrens unser Formular und wählen Sie dort im Kopf die Adresse des zuständigen Gerichts aus.

3.1 Inhalt des Begehrens:

- **Gesuchstellende Person** (Name, Adresse, Geburtsdatum, Heimatort/Staatsangehörigkeit, Beruf). Sind **mehrere Personen** am Wertpapier berechtigt, müssen sie das Begehren **gemeinsam** stellen (gemeinsame *Unterschrift* oder Erteilung einer *Vollmacht*). Gehörte das Wertpapier einer **verstorbenen Person**, so ist ein Erbschein erforderlich. Dieser kann bei der Erbschaftsbehörde am **letzten Wohnsitz** beantragt werden.
- genaue Bezeichnung des **Wertpapiers** (u.a. Art des Wertpapiers und Nennwert).
- Glaubhaftmachung der gesetzlichen **Voraussetzungen** (vgl. Ziff. 4).

3.2 *Beilagen:*

- Die Voraussetzungen für den Aufruf **sind vollständig zu belegen**.
- Bei **Schuldbriefen** ist ein **Bericht des zuständigen Grundbuchamts** einzureichen.
- Falls der Gesuchsteller vertreten wird, ist eine **Vollmacht** beizubringen.

4. Voraussetzungen für Aufruf und Kraftloserklärung

Damit die Kraftloserklärung erfolgen kann, sind folgende Voraussetzungen **mittels geeigneter Belege glaubhaft** zu machen:

4.1 *Alle Wertpapiere mit Ausnahme von Schuldbriefen*

1. **Berechtigung** der gesuchstellenden Partei am Wertpapier. Zu vermissten Papieren bei Erbschaften s. Ziff. 3.
2. Früherer **Besitz** des Papiers (Datum und Umstände des Erwerbs etc.).
3. **Verlust** des Papiers (Ort, Zeitpunkt und Datum des Verlusts, Massnahmen zur Wiedererlangung).

4.2 *Schuldbriefe*

VARIANTE A (Art. 865 ZGB):

1. **Berechtigung** am Schuldbrief:
 - **Gläubiger** (zu Wertpapieren aus Erbschaften s. Ziff. 3).
 - oder
 - **Schuldner**, welcher den Schuldbrief abbezahlt und zurück erhalten hat, oder
 - **Schuldner**, welcher den Schuldbrief nach der Errichtung nie aus der Hand gegeben („begeben“) hat, oder
 - **Schuldner**, welcher den Schuldbrief abbezahlt, aber nicht zurück erhalten hat, weil das Papier zwischen Abzahlung und Rückgabe verloren ging.
2. Früherer **Besitz** des Schuldbriefes (Datum und Umstände des Erwerbs etc.).
3. **Verlust** des Papiers (Ort, Zeitpunkt und Datum des Verlustes, Massnahmen zur Wiedererlangung).

VARIANTE B (Art. 856 ZGB):

1. **Eigentümer** des belasteten Grundstücks (zu Wertpapieren bei Erbschaften Ziff. 3).
2. Gläubiger ist **seit 10 Jahren unbekannt**.
3. Seit 10 Jahren wurden für den Schuldbrief **keine Zinsen mehr gefordert** (z.B. durch Steuererklärungen der letzten 10 Jahre zu belegen).

5. Weiteres Verfahren

- Nach Eingang des Begehrens: **Prüfung** der Voraussetzungen für den Aufruf des Wertpapiers.
- Prozessleitende Verfügung, in welcher der gesuchstellenden Partei Frist für die Leistung eines **Kostenvorschusses** sowie falls nötig zur Ergänzung des Gesuchs angesetzt wird.
- Nach Eingang des Barvorschusses sowie einer allfälligen Ergänzung des Gesuchs: Das Gericht **ruft** das vermisste Wertpapier (im Falle von Art. 856 ZGB den Gläubiger) **öffentlich auf**. Auf Antrag der gesuchstellenden Partei wird zudem ein **Zahlungsverbot** an die aus dem Papier Verpflichteten erlassen.
- Falls innert der verfügten Publikationsfrist (vgl. Art. 856 Abs. 1 und Art. 865 Abs. 2 ZGB sowie Art. 983, 1076, 1143 Abs. 1 Ziff. 19 und 1152 Abs. 2 OR) keine Anzeige betreffend des vermissten Wertpapiers eingegangen ist: Das Gericht erklärt das vermisste Wertpapier von Amtes wegen **kraftlos** und publiziert den Entscheid.

6. Kosten

- Es wird eine Gerichtsgebühr erhoben. Sie beträgt mindestens Fr. 100.--, maximal Fr. 7'000.--. Richtsatz ist $1\frac{1}{2}$ – $2\frac{1}{2}$ % des Wertes (Nominal- bzw. Kurswert) des Wertpapiers; massgeblich ist der Aufwand des Gerichts.
- Zusätzlich sind Barauslagen wie etwa die Publikationskosten zu bezahlen.
- Die Kosten werden mit dem geleisteten Vorschuss verrechnet.

Diverses

⇒ Musterregister für einen Verwaltungsratsordner

Mustergesellschaft AG

Sitzungsordner

A	Pendenzen / Adressen / Führungskalender
B	Korrespondenz
C	Handelsregisterauszug
D	Statuten / Reglemente
E	Aktienbuch / Aktiendeponierung
F	VR-Protokolle
G	GV-Protokolle
H	GL-Protokolle
I/J	Revisionsberichte / Managementletter
K	Budget / Finanzplan
L	Strategie / Businessplan
M	Geschäftsberichte / Monatsreporte
N	Liquidität / Banken
O	Organigramm / Personelles / Arbeitsverträge
P/Q	Produkte / Werbung / Presse
R	Projekte
S	Patente / Marken / Design
Sch	Wichtige Verträge / Mandatsverträge / Aktionärsbindungsverträge
St	Immobilien / Miete / Grundbuchauszüge
T	Risk Management / IT
U	Steuern / Versicherungen
V	Vollmachten / Zeichnungsberechtigungen
W	Einladungen zu GV-, VR- oder GL-Sitzungen
XYZ	Diverses / Memos / Notizen

Buchbestellung

⇒ Bestellcoupon Bücher

Bestellcoupon Bücher

Bestellungen mit Brief oder Fax oder mail an:

Revidas Treuhand AG
Flurhofstrasse 52a
9000 St. Gallen
Tel: 071 243 10 10
Fax: 071 243 10 11
e-mail: admin@revidas.ch

Hiermit bestelle/n ich/wir kostenlos das Buch / die Bücher:

**Exzellente Personalauswahl
und / oder
Die 4 Disziplinen der Umsetzung**

- Ich hätte gerne beide Bücher
- Ich hätte gerne nur das Buch Exzellente Personalauswahl
- Ich hätte gerne nur das Buch Die 4 Disziplinen der Umsetzung

Firma.....

Name / Vorname.....

Strasse.....

PLZ, Ort.....

Tel. P.....

Tel. G.....

Handy.....

Fax.....

E-Mail.....

Ort, Datum:..... Unterschrift:.....